jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/29 1Ob586/81, 1Ob583/84, 2Ob562/84, 4Ob501/85, 9ObA1/92, 2Ob547/95, 4Ob1113/95, 6Ob250

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1981

Norm

EO §65 E
EO §390 I
EO §390 V
EO §394
EO §396

Rechtssatz

Auch nach Zeitablauf einer ein Verbot aussprechenden, durch Zustellung an den Drittschuldner vollzogener, einstweiligen Verfügung besteht ein Rechtsschutzinteresse des Gegners der gefährdeten Partei an der sachlichen Erledigung eines gegen die einstweilige Verfügung erhobenen Rekurses, wenn Ersatzansprüche nach § 394 EO nicht ausgeschlossen werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/81
  Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 586/81
- 1 Ob 583/84
  Entscheidungstext OGH 05.06.1984 1 Ob 583/84
  nur: Auch nach Zeitablauf einer ein Verbot aussprechenden, einstweiligen Verfügung besteht ein Rechtsschutzinteresse an der sachlichen Erledigung eines erhobenen Rekurses, wenn Ersatzansprüche nach § 394 EO nicht ausgeschlossen werden können. (T1)
- 2 Ob 562/84
  Entscheidungstext OGH 26.06.1984 2 Ob 562/84
  nur T1
- 4 Ob 501/85
  Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 501/85
  Auch
- 9 ObA 1/92
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObA 1/92

Auch

- 2 Ob 547/95
  Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 547/95
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Gegenständliche Bankgarantie ist bereits durch Zeitablauf erloschen und das einstweilige Verbot damit überholt, jedoch mögliche Ersatzansprüche nach § 394 EO. (T2)
- 4 Ob 1113/95
  Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 1113/95
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: In den Fällen, in denen sich die erlassene einstweilige Verfügung in der Folge, so auch im Rechtsmittelweg, als unberechtigt erweist und in denen Schadenersatzansprüche nie ausgeschlossen werden können, ist dem Rechtsmittelwerber ein Rechtsschutzinteresse an der endgültigen Klärung der Begründetheit oder Unbegründetheit des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung unabhängig davon zuzuerkennen, ob eine Vergleichsveröffentlichung wegen Fristablaufes noch in Frage kommt. (T3)
- 6 Ob 250/99d
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 250/99d
  Vgl auch
- 6 Ob 125/00a
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 125/00a
- 9 ObA 41/09h
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 9 ObA 41/09h
  Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0002422

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at